

**Versorgungsvertrag nach § 12 des Rahmenvertrages gemäß §§ 132 a SGB V
und 132 SGB V über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege
und Haushaltshilfe im Saarland**

Zwischen

Träger
Anschrift
Anschrift

für

PD
Anschrift
Anschrift
IK:

als Leistungserbringer

den Landesverbänden der Krankenkassen im Saarland:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Saarbrücken

IKK Südwest, Saarbrücken, zugleich handelnd als Vertreterin der IKK Die
Innovationskasse, der BIG direkt gesund, der IKK Classic und der IKK gesund plus,

KNAPPSCHAFT, Bochum – vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken zugleich
stellvertretend für den BKK Landesverband Mitte, Hannover* und die Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Kassel

und durch die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den/die Leiter/in der vdek-
Landesvertretung Saarland

als Krankenkassen

*Dieser Vertrag gilt für alle Versicherten der Betriebskrankenkassen (BKK), sofern die jeweils zuständige BKK
den Landesverband Mitte beauftragt hat.

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Leistungserbringer ist ab **xx.xx.xxxx**, Leistungen der häuslichen Krankenpflege und der Haushaltshilfe für die Krankenkassen zu erbringen und zu deren Lasten abzurechnen.
2. Es gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages gemäß § 132 a SGB V über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und gemäß § 132 SGB V mit Haushaltshilfe im Saarland in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach der jeweils gültigen Preisvereinbarung und der entsprechenden Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1 zum Rahmenvertrag gemäß § 132 a SGB V über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und gemäß § 132 SGBV mit Haushaltshilfe im Saarland.
4. Der Versorgungsvertrag berechtigt nicht automatisch zur Erbringung von Leistungen der speziellen Krankenbeobachtung (vgl. Nr. 24 HKP-RL) sowie der Bedienung und Überwachung von Beatmungsgeräten (Nr. 8 HKP-RL) und Absaugen bei beatmeten Versicherten (Nr. 6 HKP-RL). Hierfür sind vor Übernahme von Versorgungsleistungen gesonderte Vereinbarungen zu schließen. Dies kann jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn der Pflegedienst die hierfür notwendigen Qualitätsvoraussetzungen erfüllt.
5. Im Falle einer Nichteinigung zwischen den Vertragspartnern dieses Versorgungsvertrages über die konkreten Inhalte des Versorgungsvertrages nach § 132 a Abs. 2 SGB V, insbesondere über die Höhe der Vergütung, werden die Vertragspartner des Versorgungsvertrages gemeinsam eine unabhängige Schiedsperson bestimmen, die dann den Vertragsinhalt festlegt. Darüber hinausgehende Inhalte, insbesondere alle Sachverhalte aus den §§ 132 a Abs. 1 SGB V, 92 SGB V, 302 SGB V und 303 SGB V sowie den daraus abgeleiteten Richtlinien und Rahmenempfehlungen, können nicht von der Schiedsperson festgesetzt werden. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese vom Bundesamt für Soziale Sicherung innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen bestimmt.
6. Dieser Vertrag wird zunächst für die Laufzeit eines Jahres geschlossen und endet am **xx.xx.xxxx**. (optional für Einzelfälle)

Saarbrücken, xx.xx.xxxx

Träger des Pflegedienstes

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die Gesundheitskasse,
Saarbrücken

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken

IKK Südwest, Saarbrücken

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland